

Heilbronner Bürgerstiftung

Satzung

Präambel

Heilbronn lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Mit der Heilbronner Bürgerstiftung soll „von Bürgern für Bürger“ ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige Zwecke unterstützt werden.

Ziel der Heilbronner Bürgerstiftung ist es, das Fundament der Bürgergesellschaft zu verbreitern. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sollen das freiwillige ehrenamtliche Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung in Heilbronn gestärkt werden.

Die Heilbronner Bürgerstiftung ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität sowie den Grundrechten der Verfassung verpflichtet. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heilbronner Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Bildung und Erziehung,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Wohlfahrtswesen,
 - öffentlicher Gesundheitspflege,
 - Sport,
 - Kultur und Kunst,
 - Denkmalpflege,
 - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
 - Heimatpflege,
 - Völkerverständigung,
 - mildtätigen Zwecken.

Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Heilbronn. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Heilbronn gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Stadt Heilbronn besteht.

- (2) Die Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch
- Förderung und Durchführung von Projekten;
 - befristete finanzielle Unterstützung neuer Initiativen;
 - Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken der Stiftung entsprechen;
 - Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen;
 - Förderung der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 135.200 (in Worten: einhundertfünfunddreissigtausendzweihundert) Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (5) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzusetzen ist. Zuwendungen mit kleineren Beträgen können als Spenden verwendet werden.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds).
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern diese einen der in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Ebenso kann die Stiftung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen (z. B. Bürotätigkeiten, nicht jedoch die Wahrnehmung einer Organstellung), sofern diese einen der in § 2 genannten Zwecke verfolgen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (5) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Insoweit dürfen Ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; ihre Auslagen können jedoch erstattet werden.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtsdauer eines Vorstands beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Stiftungsrat. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit.
- (6) Mitglieder des Vorstands können zusätzlich zum ehrenamtlichen Engagement haupt- oder nebenamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sofern sie verhindert sind, wird die Stiftung durch zwei andere Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Geldmittel;
 - Beschäftigung von Hilfspersonen;
 - Aufgabenübertragung an Dritte;
 - Entscheidung über die Zuschreibung unverbraucher Erträge zum Stiftungsvermögen;

- Annahme von Zustiftungen und Spenden;
 - Entscheidung, ob Zuwendungen mit kleineren Beträgen als Spenden verwendet werden (§ 4 Abs. 5);
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat;
 - Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht natürlichen Personen.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn wählt drei Mitglieder des Stiftungsrates aus seiner Mitte. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates; er kann an seiner Stelle eine andere natürliche Person als ordentliches Mitglied des Stiftungsrates benennen. Der Oberbürgermeister soll Vorsitzender des Stiftungsrates sein. Vier Mitglieder des Stiftungsrates gehören nicht dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn an. Für den ersten Stiftungsrat werden sie durch den Gemeinderat der Stadt Heilbronn gewählt; bei allen weiteren Wahlen für den Stiftungsrat werden sie durch den Stiftungsrat in geheimer Zuwahl gemäß Absatz 4 und 5 bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, die dem Gemeinderat der Stadt Heilbronn angehören, werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds, das aus dem Gemeinderat in den Stiftungsrat gewählt worden ist oder das kraft Amtes Mitglied ist, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Heilbronn.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre; dreimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes hinzugewählt.
- (5) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der amtierende Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln;
 - Vergabe von Geldmitteln;
 - Entscheidung über eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für die Stiftung;
 - Änderungen dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Vergabe von Geldmitteln ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließen. Für eine Änderung von § 8 Abs. 1 (Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates) und § 8 Abs. 2 (Zusammensetzung des Stiftungsrates) ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Eine Änderung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung des Stiftungszwecks infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist. Hierbei muss der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Sonstige Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Aufnahme einer anderen Stiftung beschließen (Zusammenlegung durch Zulegung).
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung durch Aufhebung beider Stiftungen und Bildung einer neuen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zustimmung von jeweils 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Heilbronn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung wurde in der Versammlung der Gründungstifter am 12. Juli 2004 in Heilbronn beschlossen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Juli 2004 errichtete

"Heilbronner Bürgerstiftung"

mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V. mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 13.09.04

Regierungspräsidium Stuttgart

Mager

